

Von den Konfliktkommissionen wird nicht immer beachtet, daß die materielle Verantwortlichkeit nur dann gesetzlich begründet ist, wenn sie innerhalb der in § 115 Abs. 1 GBA genannten Fristen geltend gemacht wird. Da es sich hierbei um eine Ausschußfrist handelt, ist bei Fristversäumung der Anspruch des Betriebes auf Inanspruchnahme des Werk tätigen erloschen⁴.

In Fällen der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes ist darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Werk tätigen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen. Hier muß der Staatsanwalt seine Kenntnisse aus Arbeitsschutzverfahren nutzen und eventuell von seinem Recht zur Antragstellung bei den Konfliktkommissionen Gebrauch machen^{5 6}. Auf jeden Fall hat er in seiner Öffentlichkeitsarbeit die Werk tätigen über ihre Rechte aufzuklären.

Bei Streitigkeiten wegen Auflösung von Arbeitsverhältnissen geht es auch um die Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit (Art. 24 der neuen Verfassung). Der Staatsanwalt darf keine Verletzung dieses Rechts zulassen.

Beschlüsse von Konfliktkommissionen, die Disziplinarmaßnahmen oder andere erzieherische Maßnahmen betreffen, sind für den Staatsanwalt von besonderer Bedeutung, weil es dabei um die Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin geht. Das aber ist ein wichtiger Faktor für die vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Durch derartige Beschlüsse kann der Staatsanwalt auch Informationen über Arbeitsbummelanten oder Arbeitsscheue bekommen, die ihn zu weiteren Maßnahmen veranlassen. Außerdem ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO — Verfolgung von Verfehlungen — vom 1. Februar 1968 (GBl. II S. 89) die Notwendigkeit, bei Verfehlungen, die zugleich Arbeitspflichtverletzungen sind, dafür zu sorgen, daß der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wird.

Kriterien des Einspruchsrechts des Staatsanwalts

Die Konfliktkommissionen haben den Arbeitsrechtsstreit in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu entscheiden. Sie haben den Streitfall auf der Grundlage des Gesetzbuchs der Arbeit und anderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen, z. B. Rahmenkollektivverträge, Tarifverträge, Disziplinar- und Prämiensordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts, zu beurteilen und dabei auch die veröffentlichte Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichts, zu beachten.

Auf der gleichen Grundlage hat der Staatsanwalt die Konfliktkommissionsbeschlüsse in Arbeitsrechtssachen zu überprüfen. Er legt beim Kreisgericht Einspruch ein, wenn die Entscheidung — oder einzelne Teile davon bzw. einzelne Verpflichtungen — nicht mit den auf den konkreten Fall anzuwendenden Rechtsnormen übereinstimmt. Dabei gilt der Grundsatz, daß alle Beschlüsse anzufechten sind, deren Ergebnis mit gesetzlichen Bestimmungen oder Prinzipien unserer Rechtsordnung nicht übereinstimmt. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren, auf dem der Beschluß beruht, so mangelhaft und unter Verletzung grundsätzlicher, für die Konfliktkommissionsberatung geltender Normen durchgeführt wurde, daß allein deshalb Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Beratung auftreten⁷.

Das staatsanwaltschaftliche Einspruchsrecht gegen Konfliktkommissionsbeschlüsse ist ein spezifisches Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht. Mit seiner Hilfe hat der Staatsanwalt

- über den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Werk tätigen zu wachen;
- unbedingt die Rechtssicherheit zu gewährleisten;
- die sozialistische Rechtsordnung zu festigen;
- die Konfliktkommissionen immer besser zu befähigen, als gesellschaftliche Gerichte Recht zu sprechen, um damit zur Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie beizutragen;
- die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen zu erhöhen;
- die Gewerkschaften bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder zu unterstützen.

Daraus wird ersichtlich, welche Bedeutung die Überprüfung und Anfechtung der Konfliktkommissionsbeschlüsse durch den Staatsanwalt hat. Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Konfliktkommissionen wächst in ihrer Bedeutung, je mehr Rechte den Konfliktkommissionen übertragen werden. Damit muß die Arbeitsweise der Kreisstaatsanwälte Schritt halten. Das gilt auch für die Vorbereitung und Einlegung eines Einspruchs. Kommt der Staatsanwalt zu dem Ergebnis, daß es erforderlich ist, einen Beschluß der Konfliktkommission anzufechten, so muß er darauf achten, daß bei aller notwendigen Korrektur des Ergebnisses der Konfliktkommissionsberatung die Autorität der Konfliktkommission nicht beeinträchtigt wird. Es ist vielmehr anzustreben, daß diese Autorität und der Wille der Konfliktkommissionen, zukünftig besser zu arbeiten, gestärkt werden.

Als gute Methode hat sich dabei erwiesen, wenn der Staatsanwalt vor der Anfechtung den zu beanstandenden Beschluß in der Konfliktkommission auswertet und die Gründe für die beabsichtigte Anfechtung erläutert⁷. Das ist in zweierlei Hinsicht vorteilhaft: Einmal wird ein Beitrag zur Hebung der Autorität und zur weiteren Qualifizierung der Konfliktkommissionen geleistet; zum anderen bekommt der Staatsanwalt einen besseren Überblick über die dem Beschluß zugrunde liegende Problematik. Sein Anfechtungsantrag (Einspruch) kann dadurch nur an Qualität und Lebensnähe gewinnen. Die kritischen Hinweise des Staatsanwalts gegenüber der Konfliktkommission müssen sachlich, verständlich — auch hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen — und überzeugend sein. Seine Tätigkeit muß in jedem Fall von der Konfliktkommission als Hilfe empfunden werden.

Geringfügige Mängel in den Beschlüssen der Konfliktkommissionen bzw. bei der vorangegangenen Beratung, die auf das Ergebnis keinen Einfluß haben und somit einen Einspruch nicht rechtfertigen, sind in geeigneter Weise auszuwerten, z. B. durch mündliche (evtl. auch schriftliche) Hinweise an die Konfliktkommissionen oder die (ggf. zusätzliche) Behandlung des Problems in einer der nächsten Schulungen. Geht es um einen häufig auftretenden Mangel oder Fehler in der Arbeit mehrerer Konfliktkommissionen, so wird es erforderlich sein, die Rechtskommission beim FDGB-Kreisvorstand zu informieren.

Gelegentlich gab es Unklarheiten darüber, ob ein Beschluß einer nicht richtig besetzten Konfliktkommission anzufechten sei oder ob ein Beschluß überhaupt nicht vorliege, so daß die richtig zusammengesetzte Konflikt-

4 Vgl. hierzu „Die Fristen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 Abs. 1 GBA“, NJ 1964 S. 691.

5 Vgl. dazu und zu weiteren Problemen Kirschner / Sieber, „Das Klage- und Antragsrecht des Staatsanwalts im Arbeitsrecht“, NJ 1963 S. 585 ff.

6 Vgl. dazu Kirschner, „Die Tätigkeit des Staatsanwalts bei der Bekämpfung von Gesetzesverletzungen auf dem Gebiete des

Arbeitsrechts“, NJ 1965 S. 500 ff.; derselbe, „Staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrecht“, NJ 1966 S. 538 ff.

7 Vgl. Neubert, „Zur Überprüfung der arbeitsrechtlichen Beschlüsse der Konfliktkommissionen“ in: Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1967, Nr. 10, S. 8.